

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „RailHope – Christen bei den Bahnen“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, aktive und ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DB-Konzerns sowie bahnbezogener Behörden und Gesellschaften auf die Bibel und den Glauben an Jesus Christus hinzuweisen und sie zu einem glaubwürdigen Leben mit Gott im Beruf zu ermutigen. Dies geschieht durch den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter, aber auch dadurch, dass der Verein hauptamtliche Mitarbeiter einstellt.
- (2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben dadurch, dass in persönlichen Gesprächen auf den Glauben an Jesus Christus gemäß der Bibel, dem Wort Gottes, hingewiesen, zu regionalen und überregionalen Treffen eingeladen wird, Printmedien zur Verfügung gestellt und verbreitet sowie elektronische Medien eingesetzt werden. Die hauptamtlichen Mitarbeiter werden entsprechend ihres Arbeitsvertrags eingesetzt.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein war bisher unter dem Namen „Christen bei der Bahn“ eingetragen. Die Veränderungen sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Glaubensgrundsätze der Bibel für sich anerkennt und gemäß dem biblischen Missionsauftrag bereit ist, das Evangelium unter Eisenbahnern bekannt zu machen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch freiwilligen Austritt
 - (c) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Er wird gültig zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Über diesen Ausschluss ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag kann im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen werden.
- (4) Über den Mitgliedsbeitrag hinaus sind Spenden für die Aufgaben des Vereins erwünscht.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§ 9)
- (2) die Mitgliederversammlung (§§ 11-14)

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand (i.S.d. § 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als 10.000 Euro belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sofern nicht der Einzelbetrag bereits durch den Haushaltsvoranschlag genehmigt worden ist.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- (1) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
- (2) mindestens einmal jährlich
- (3) wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

Gießen, den 15.06.2019

gez.	gez.	gez.
Peter Hagel	Armin Martsch	Christian Hagel

§ 12 Form der Berufung

Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und Nein-Stimmen werden notiert.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

§ 14 Beurkundung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 15 Auflösung der Vereinigung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.